

Schutzkonzept

COVID-19 Schutzmassnahmen: Öffentliche Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) der Gemeinde Amsoldingen

Letzte Aktualisierung: 2. November 2020, Veränderungen gegenüber der Fassung vom 19. Oktober 2020 sind grün markiert.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für sämtliche öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen gültig.

1.2 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Musterkonzept im Sport des Fachgremium BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb (Bereich Breitensport) auf und in den Sportanlagen sowie die weitere Nutzung (z.B. Veranstaltungen und Familienanlässe) von öffentlichen Räumen wieder stattfinden kann.

Vereine, welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten (z.B. Volleyball, Unihockey, Handball, etc.).

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats und der Verordnung über die Maskentragpflicht des Regierungsrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Möglichst gleiche Teamgruppen und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.3 Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein bzw. Organisator von Veranstaltungen ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit diesem Schutzkonzept abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss der Gemeinde Amsoldingen vor dem ersten Training bzw. vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann eine Sportaktivität, eine Veranstaltung oder eine andere Nutzung verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Ausgenommen von der Pflicht sind

- Private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind
- Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen
- Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen

1.4 Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen beim Organisator der Veranstaltung, Vorstand, J+S Coaches, Leiter, den Turnern sowie weiteren Nutzer.

2 Regeln zur Benutzung

2.1 Information

Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG). Das Anlagepersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage und aus den Räumen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für öffentliche Innen- und Aussenanlagen per sofort entzogen.

2.2 Nutzung der Turnhalle ab dem 2. November 2020

- Trainings und Wettkampfsportarten von **Mannschaftssportarten** sind verboten.
- **Sportarten mit engem Körperkontakt**, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football, Rugby sowie Kampfsportarten wie Judo und Karate sind verboten.
- **Individualsport** ist weiterhin erlaubt (Kontakt- und Ballsportarten sind verboten).

Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Turnhalle bis auf weiteres geschlossen. **Ausnahmen:**

- **Individualsportarten** dürfen in der Turnhalle weiterhin ausgeführt werden. Maximal dürfen sich 15 Personen in der Turnhalle aufhalten. Der Abstand von 1.5 Metern muss jederzeit eingehalten werden und es müssen Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen. **Von den Regeln ausgenommen sind** Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Im Übrigen steht die Turnhalle nur noch für den **Schulsport** offen. Es wird empfohlen auf Kontakt- und Ballsportarten zu verzichten.

2.3 Trainingsteilnahme / Teilnahme an Veranstaltungen

Teilnehmen an den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht.

Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. **Die Benützer** der Infrastruktur stellen sicher, dass entsprechendes Desinfektionsmaterial vorhanden ist.

2.4. Kontaktdaten erfassen

Kann der Mindestabstand von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, sind durch die Verantwortlichen der Trainings, der Veranstaltungen bzw. der Nutzer, die Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der anwesenden Personen zu erfassen und 14 Tage aufzubewahren. Die verantwortliche Person des Vereines oder der Veranstaltung hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Anlage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

2.5 Zutrittsbeschränkungen

- **Gäste:** Gruppenansammlungen von Gästen (Eltern, Verwandte, Besucher) sind nicht erlaubt.
- **Verantwortliche Person:** Jeder Verein und jeder andere Nutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen (z.B. Vorstandsmitglied, J+S Coach, Leiterinnen/Leiter etc.), welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt. Die verantwortliche Person ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.

2.6 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung.

- die Wasser-Armaturen und die WC-Brille sind nach jedem Gebrauch durch den Benutzer zu desinfizieren.
- die Einweg-Papierhandtücher stellt die Gemeinde zur Verfügung.

2.7 Reinigung

Die Gemeinde organisiert die, wie vor COVID-19, übliche Reinigung der Anlage. Neben der üblichen Reinigung der Anlage sind die Türklinken der Anlage durch die verantwortliche Person des Vereins bzw. der Veranstaltung vor und nach dem Training bzw. der Veranstaltung zu desinfizieren.

2.8 Maskenpflicht

Für das Anlagepersonal, Funktionäre, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher und weitere Nutzer gilt eine Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Können die verordneten Schutzmassnahmen des BAG nicht eingehalten werden, gilt in allen Liegenschaften der Gemeinde Maskenpflicht.

In den Trainings- und Probereichen von Einrichtungen gilt die Maskenpflicht ebenfalls. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen. **Von den Regeln ausgenommen sind** Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Es gilt ebenfalls eine Maskenpflicht in Laubengängen und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden.

2.9 Veranstaltungen / Proben / Interne Anlässe

Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen sind verboten.

Ausnahmen

- Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Parlamenten dürfen stattfinden, wenn ein Schutzkonzept besteht und umgesetzt wird.
- Für Beerdigungen gilt eine Beschränkung von 50 Personen. Alle daran teilnehmenden Personen müssen eine Maske tragen und den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Zudem muss eine Liste mit den Kontaktdaten erstellt werden.

Private Veranstaltungen

Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 10 Personen sind verboten.

Betriebliche Veranstaltungen

Betriebliche Veranstaltungen, die in erster Linie geselligen Charakter haben, mit mehr als 15 Personen sind verboten.

3 Spezielle Regelungen für den Turnsport (Breitensport)

3.1 An- und Abreise zum Trainingsort

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, etc.) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 1.5m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, zu verzichten.

3.2 Wechsel von Trainingsgruppen

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.

Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Turnerinnen und Turner sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.

3.3 Hilfestellung im Geräteturnen

Im Geräteturnen kommt es im Training grundsätzlich zu keinem Körperkontakt zwischen den Turnerinnen und Turnern. Wenn möglich ist in der Aufbauphase auf eine direkte Hilfestellung durch den Trainer zu verzichten. Aus Sicherheitsgründen müssen Leiterinnen und Leiter die Turnerinnen und Turner speziell in der Aufbau- und Lernphase Hilfestellung geben.

Bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner müssen sie eingreifen, um Stürze vom oder auf das Gerät zu verhindern. Das kann durch Halten/Abfangen oder durch Schieben von Schonern und/oder Matten erfolgen.

Die Leiterinnen und Leiter sollen hauptsächlich verbale Korrekturen vornehmen und nur bei Gefahr für die Turnerinnen und Turner aktiv eingreifen.

Die Leiterinnen und Leiter, welche Hilfestellung geben müssen, sind verpflichtet eine Schutzmaske und Handschuhe zu tragen.

3.4 Bekleidung

Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, ist auf das Trainieren mit freiem Oberkörper zu verzichten.

3.5 Turngeräte, Handgeräte, Bälle und Hilfsmittel

Wo immer möglich sind die eigenen Geräte (Gymnastik-Bänder, Bälle, etc.) zu verwenden.

Alle vor Ort benutzten Geräte, inkl. Gymnastik-Bänder, Bälle, etc. sind nach der Verwendung durch die jeweiligen Turnerinnen und Turner mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.

4 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

4.1 Verantwortliche Person

Die vom Verein oder Organisator bestimmte verantwortliche Person:

- Ist zuständig für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher, weitere Nutzer, etc.,) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude mittels Plakaten die Hygiene- und Verhaltensregeln aufgehängt werden.
- Organisiert die angeordneten Reinigungsmassnahmen.
- **Organisiert das nötige Desinfektionsmittel, Schutzmasken und bei Bedarf Handschuhe.**
- Organisiert die Massnahmen im Zutrittsbereich der Anlage (Wartezonen, Abstandsmarkierungen, Zutrittsprotokolle, ...).
- Überwacht (punktuell) die Einhaltung der Vorgaben vor Ort. Eine durchgehende Überwachung ist organisatorisch nicht möglich. Es wird an die Selbstverantwortung und die Solidarität aller Beteiligten appelliert.

5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Gemeinde Amsoldingen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Innen- und Aussenanlagen) im Besitz der Gemeinde Amsoldingen.

Die Vereinsführungen und die weiteren Nutzer kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Eltern, Besucher und weiteren Nutzern.

6 Kontaktperson Verwaltung

Tamara Jenni, Telefon 033 341 80 22

Amsoldingen, 2. November 2020

Der Gemeinderat Amsoldingen



Stefan Gyger
Gemeindepräsident



Mario Mester
Ressortvorsteher Infrastruktur